

Hygieneplan des Internationalen Gymnasiums Meerane

zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen, gültig ab 30.08.2021

→ Mit Beginn des neuen Schuljahres gilt die Schulbesuchspflicht wieder. Eine Befreiung ist nur noch mit einem ärztlichen Attest möglich.

- Der Zugang zum Schulgelände** erfolgt für Schüler ausschließlich über den Eingang der Inneren Crimmitschauer Straße (Schulhof). Personen der Risikogruppe steht der Haupteingang in der Pestalozzistraße nach vorheriger Anmeldung (Klingelanlage) zur Verfügung. **Direkt nach Betreten des Schulhauses** werden die Toilettenbereiche des Untergeschosses aufgesucht, um die Hände zu waschen und/ oder anschließend zu desinfizieren. Danach suchen alle Beteiligten unverzüglich und ohne Umwege die geplanten Räume auf.
- Testpflicht auf SARS-COV-2:**
 - In den ersten beiden Schulwochen:**
 - Inzidenz unter 10: 2x Test pro Woche
 - Inzidenz über 10: 3x Test pro Woche
 - Genesene und Geimpfte sind von der Testpflicht befreit, wird aber im IGM gewünscht
 - Inzidenz über 10: Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht
 - Ab 3. Schulwoche:**
 - Inzidenz ab 35: generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht
 - Inzidenz unter 10: 1x Test pro Woche
 - Inzidenz über 10: 2x Test pro Woche

Zugelassene **Spucktests** werden akzeptiert, müssen aber in der Schule durchgeführt werden. Die Eltern stellen diese Tests zur Verfügung. Die Testpflicht entfällt für Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz (2 Impfungen + 14 Tage **oder** genesene Personen mit nachgewiesenen Antikörpern). In den ersten beiden Schulwochen werden diese Tests jedoch **für alle ausdrücklich empfohlen**. Der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzunterricht erfolgt nur mit negativem Testergebnis auf SARS-Co-2 **oder** unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die ein negatives Testergebnis (Alter der Bescheinigung: max. 3-4 Tage) nachweist.
- Weitere Durchführungsbestimmungen:**
 - **GTA** sind bei Regelbetrieb wieder möglich, auch mit außerschulischen GTA-Kräften
 - **Schülerpraktika** sind bei Regelbetrieb wieder möglich, Vorrang hat der reguläre Unterricht
 - **Unterrichtsgänge, Exkursionen und Schulfahrten können durchgeführt werden:**
 - Im Inland ein- oder mehrtägig **nach dem 14.06.2021 bei Regelbetrieb wieder möglich; vorrangig in Sachsen;** im Schuljahr 2021/22 sind Schulfahrten ins In- und Ausland wieder möglich (bei Regelbetrieb)
 - **Exkursionen** sind **ab 14.06.2021 eintägig und mehrtägig im Inland** wieder möglich, außer Fahrten in Zielländer, die Hochrisikogebiete sind
 - Elternabende, Elterngespräche und Schulkonferenzen können unter Einhaltung der Hygieneregeln (MNS+Desinfizieren) wieder stattfinden.
- Der Zutritt zur Schule für schulfremde Personen**, deren Aufenthalt sich nicht nur auf das Bringen/ Abholen beschränkt, **ist nur mit negativem Testergebnis und mit Tragen eines medizinischen MNS** gestattet.
(Ausnahmen: z.B. Arbeiten durch den Schulträger oder Schulsozialarbeiter)
- Es gilt **Betretungsverbot** der Einrichtung **für alle Personen mit mind. 1 Corona-Symptomen** (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust), nachweislicher SARS-CoV-2-Infizierung, oder persönlichem Kontakt zu nachweislich mit SARS-CoV-1 infizierter Person in den letzten 14 Tagen. Auf das Betretungsverbot wird im Eingangsbereich hingewiesen.
- Sollte während des Unterrichts eines der Symptome bemerkt werden**, ist der Schüler unverzüglich in einem separaten Raum unterzubringen und von einem der Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person abzuholen. Bis dahin gilt die uneingeschränkte Aufsichtspflicht.
- Tritt bei Schülern mindestens ein Symptom auf**, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst **zwei Tage** nach dem letztmaligen Auftreten des Symptoms oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, gestattet.
- Schüler, Lehrer und Mitarbeiter mit **Allergien** müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder einen Allergieausweis die Unbedenklichkeit der Symptome glaubhaft machen.
- Lehrkräfte und Mitarbeiter, die mindestens **ein Symptom erkennen lassen**, melden dies unverzüglich der Leitung der Einrichtung und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen. Eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist sofort anzuzeigen.
- Schüler, Eltern, Lehrer und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Schulleitung über den Aufenthalt in einem **Risikogebiet** unverzüglich zu informieren.
- Sollte es zu Infektionen mit SARS-CoV-2 kommen**, legt das Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und deren Kontaktpersonen einschließlich deren Wiederezulassung zu Einrichtungen fest.
- Im gesamten Schulgelände ist darauf zu achten, dass die **Husten- u. Nieshygiene eingehalten wird**.
- Vor, während** (spätestens nach 20-30 Minuten nach Beginn) und nach dem Unterricht **sind die Räume in Form einer Stoßlüftung für ca. 3 bis 5 Minuten gründlich und regelmäßig zu lüften (alle 20-30 Minuten). Das ausliegende Lüftungsprotokoll ist auszufüllen.**
Es ist darauf zu achten, dass sich die Schüler nicht erkälten (kein Durchzug).
Während der großen Pausen ist das Schulgebäude von allen Schülern zu verlassen, der Aufenthalt erfolgt auf dem Schulhof.
- Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen.
- Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.
- Nach jeder Nutzung der Toiletten sind die Hände zu waschen, ggf. auch zu desinfizieren.
- Es ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich **länger als 15 Minuten** im Schulgebäude aufgehalten haben. Einen Monat nach der Dokumentation ist diese zu vernichten.
- Die **dringende** Dokumentation der Anwesenheit von Schülern der Klassen 5-10 erfolgt im Klassenbuch, der Klassen 11-12 im Sekretariat und in den Kursheften. Die Dokumentation der Anwesenheit von Lehrern und Mitarbeitern erfolgt in der täglichen Anwesenheitsliste.
- Sportunterricht** ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m und ohne direkten Körperkontakt (keine Kontaktsportarten) möglich. **Schwimmunterricht** darf stattfinden.
- Musikunterricht** darf unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2m zwischen den Personen stattfinden, alle Instrumente sind vor Benutzung zu desinfizieren.